

Gesetz

über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.

Vom 17. Februar 1938.

Zur Erleichterung der Neuordnung des öffentlichen Dienstes hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem etwa sonst zuständigen Reichsminister zur Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben Vorschriften durch Rechtsverordnung erlassen, in denen er Abweichungen von den geltenden Vorschriften zugunsten der Beschäftigten zulassen kann, wenn dienstliche Bedürfnisse dies zwingend erfordern. Die Abweichung kann an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden werden. An die Stelle des zuständigen Reichsministers tritt für den Geschäftsbereich des Preussischen Ministerpräsidenten der Preussische Ministerpräsident, für den Geschäftsbereich des Preussischen Finanzministers der Preussische Finanzminister, für den Rechnungshof des Deutschen Reichs dessen Präsident und für den Geschäftsbereich der Reichsbank das Reichsbankdirektorium.

(2) Soweit Arbeitsverträge eine nach Abs. 1 Satz 2 genehmigungsbedürftige Abweichung vorsehen, sind sie unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Genehmigung abzuschließen. Ist dieser Vorbehalt unterblieben, so kann sich in der Folge der Dienstberechtigte gegenüber dem Dienstverpflichteten nicht auf die Verfassung der Genehmigung berufen, wenn der Dienstverpflichtete nicht bereits beim Abschluß des Vertrages das Erfordernis der Genehmigung gekannt hat.

§ 2

Nach § 1 kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz auch die Vollstreckung in Vermögensgegenstände, die der Sicherung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Gefolgschaftsmitgliedern dienen, ausgeschlossen und auf die dem Gefolgschaftsmitglied oder seinen Hinterbliebenen zustehenden Versorgungsleistungen beschränkt werden. In gleicher Weise kann bestimmt werden, inwieweit die einzelnen Versorgungsleistungen der Zwangsvollstreckung unterliegen.

Berlin, 17. Februar 1938

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1937 Teil I,
für Reichsgesetzblatt 1937 Teil II

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Postkasskonto
bestellt werden. Berlin 96200,

Preis jeder Einbanddecke einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis
4 Stück 40 Pf.), 1,45 R.M. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 R.M., für Teil II = 2,10 R.M.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4
(Fernsprecher: 42 92 65 — Postkasskonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., einschließlich der Postdruckgebühren.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.